

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Hanno Bachmann und Frank-Christian Hansel (AfD)**

vom 21. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dezember 2020)

zum Thema:

**Landesverband Berlin der AfD im Rahmen des Verfassungsbogens**

und **Antwort** vom 06. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Jan. 2021)

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD) und Herrn Abgeordneten Frank-Christian Hansel (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25981  
vom 21. Dezember 2020  
über Landesverband Berlin der AfD im Rahmen des Verfassungsbogens

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. a) Wie stuft der Verfassungsschutz des Landes Berlin aktuell den Landesverband Berlin der AfD (als solchen) ein?
- b) Liegen dem Verfassungsschutz insbesondere verdichtete bzw. hinreichend gewichtige Anhaltspunkte für den Verdacht von rechtsextremistischen Bestrebungen hinsichtlich des Landesverbandes vor?
- c) Ist der Landesverband ein Beobachtungsobjekt?
- d) Für den Fall, dass Fragen Nr. 1 b) / c) bejaht werden: Auf welchen Erkenntnissen und Tatsachen beruhen diese Einschätzungen?

Zu 1 a) - c):

Der Landesverband Berlin der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) ist kein Beobachtungsobjekt des Berliner Verfassungsschutzes. Zu etwaigen Prüf- und Verdachtsfällen des Berliner Verfassungsschutzes darf sich der Senat aus rechtlichen Gründen (siehe VG Köln, Beschluss vom 26.02.2019, 13 L 202/19; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.07.2018, 1 S 39.18) öffentlich nicht äußern.

Zu 1d):  
Entfällt.

2. Hat sich an der Einschätzung zu 1) a) – c) im Laufe der Jahre seit 2013 etwas geändert und falls ja, wann?

Zu 2.:

S. Antwort zu den Fragen 1 a) bis c).

3. Wie schätzt der Verfassungsschutz die Bedeutung der Anhänger des im Laufe dieses Jahres aufgelösten „Flügels“ innerhalb des Landesverbandes Berlin der AfD ein? Hat sich diese Einschätzung im Laufe der Jahre seit 2017 geändert und falls ja, in welcher Hinsicht?
4. Wie viele Berliner Parteimitglieder rechnete der Verfassungsschutz dem Flügel zu und wie viele Parteimitglieder sieht er aktuell als Anhänger des den Flügel prägenden Gedankenguts an?

Zu 3. und 4.:

Der „Flügel“ wird seit März 2020 als erwiesene extremistische Bestrebung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) beobachtet. Da es sich um eine bundesweit einheitliche zu bewertende Struktur handelt, gilt dies auch für Berlin. Darüber hinaus gibt der Berliner Verfassungsschutz grundsätzlich keine Auskunft zu Einzelerkenntnissen der Beobachtungsobjekte.

5. Welches Gewicht kommt der Parlamentsarbeit (insbesondere Anträge, Anfragen, Debattenbeiträge im Plenum, Öffentlichkeitsarbeit, Auswahl der Mitarbeiter, Kooperation mit außerparlamentarischen Akteuren) der AfD-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus bei der Beurteilung des Landesverbandes im Sinne von Frage Nr. 1) a) – c) zu und wie wird diese Parlamentsarbeit unter dem Gesichtspunkt der Verfassungskonformität eingeschätzt?

Zu 5.:

Siehe die Antwort auf die Fragen 1 a) bis c). Im Übrigen bewertet der Senat nicht die parlamentarische Tätigkeit einzelner Fraktionen.

6. In dem geleakten Prüfbericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur „AfD und ihren Teilorganisationen“, in welchem die Einstufung der JA und des aufgelösten Flügels als Verdachtsfall begründet wird, werden unter C. I. 1. 3. verschiedene Programme der AfD zu Landtagswahlen, darunter auch das Berliner Wahlprogramm von 2016, einer Prüfung unterzogen. Dabei kommt das BfV - auch hinsichtlich des Berliner Wahlprogramms – zu dem Ergebnis, dass die Programmschriften für sich genommen keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung enthalten.

Wie beurteilt der Berliner Verfassungsschutz das Wahlprogramm der Berliner AfD von 2016 in dieser Hinsicht?

Zu 6.:

Der Senat bewertet die Einschätzung von Bundesbehörden nicht. Im Übrigen siehe Antwort zu den Fragen 1 a) bis c).

Berlin, den 06. Januar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport